

Aufsichtsrechtliche Grundlagen –  
Hinweise zur Erteilung der Betriebs-  
erlaubnis gem. § 45 SGB VIII  
für (teil-)stationäre Einrichtungen  
nach § 45a SGB VIII und  
sonstige betreute Wohnformen nach  
§ 48a SGB VIII

Stand: Juli 2023

## Impressum

### Herausgegeben vom:

LWL-Landesjugendamt Westfalen  
48133 Münster  
[www.lwl-landesjugendamt.de](http://www.lwl-landesjugendamt.de)

LVR-Landesjugendamt Rheinland  
50663 Köln  
[www.jugend.lvr.de](http://www.jugend.lvr.de)

### Redaktion:

Für den LVR: Stephan Palm, Marc Schönberger, Markus Wulff  
Für den LWL: Ali Atalay, Anna Richters, Silke Klein, Reinhild Mersch

### Layout:

LWL, Andreas Gleis  
Münster/Köln, Juli 2023

## Inhaltsverzeichnis

I. Relevante rechtliche Regelungen	4
II. Verfahren zur Erteilung bzw. Veränderung der Betriebserlaubnis	4
III. Erforderliche Unterlagen und Voraussetzungen	5
a) Angaben zum Träger	5
b) Zuverlässigkeit des Trägers	6
c) Konzeption	6
d) Schutz, Beteiligung und Beschwerde	6
e) Standort, räumliche Situation	7
f) Angaben zum Personal	7
g) Auskunft zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung	7
h) Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung	8
IV. Weitere Hinweise	8

## I. Relevante rechtliche Regelungen

### I. Relevante rechtliche Regelungen

Träger (teil-)stationärer Einrichtungen nach § 45a SGB VIII und sonstiger betreuter Wohnformen nach § 48a SGB VIII benötigen für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII.

Folgende rechtliche Regelungen sind hierbei relevant:

- § 8a SGB VIII  
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b SGB VIII  
Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 45 SGB VIII  
Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 45a SGB VIII  
Einrichtungen
- § 46 SGB VIII  
Prüfung vor Ort und nach Aktenlage
- § 47 SGB VIII  
Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen
- § 48 SGB VIII  
Tätigkeitsuntersagung
- § 48a SGB VIII  
Sonstige betreute Wohnform
- § 72a SGB VIII  
Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 15 AG KJHG NRW  
Pflichtaufgaben der Landesjugendämter
- § 20 AG KJHG NRW  
Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung
- § 79a SGB VIII  
Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

- § 85 SGB VIII  
Sachliche Zuständigkeit
- § 87a SGB VIII  
Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung
- § 104 SGB VIII  
Bußgeldvorschriften

Ergänzend wird auf die Anforderungen und Regelungen aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder gemäß § 45 V Satz 2 SGB VIII hingewiesen, aus denen Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen, wie z.B. dem Baurecht, dem Brandschutzrecht, dem Gewerbe-recht, dem Lebensmittelrecht zu beachten sind. Die Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen und Genehmigungen obliegt dem Träger in eigener Verantwortung. Die entsprechenden Genehmigungen sind dem zuständigen Landesjugendamt auf Anfrage vorzulegen.

### II. Verfahren zur Erteilung bzw. Veränderung der Betriebserlaubnis

Bei einem neuen Antragsteller/Träger, der noch nicht über eine Betriebserlaubnis für eine (teil-)stationäre Einrichtung bzw. für eine sonstige betreute Wohnform im Sinne des § 48a SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen NRW-Landesjugendamtes verfügt, dient ein persönliches Erstgespräch der gemeinsamen Erörterung, Beratung durch das Landesjugendamt und Abstimmung des weiteren Vorgehens aller Beteiligten.

Das örtliche Jugendamt sowie ggf. der Spitzenverband werden von Beginn an beteiligt.

### III. Erforderliche Unterlagen und Voraussetzungen

Im Erstgespräch werden u. a. folgende Aspekte erörtert:

- Motivation/Leitbild
- Trägerkonstruktion
- Kurzkonzept/ Konzeptentwurf
- Personelle Ausstattung, pädagogische Leitung
- wirtschaftliche Basis
- geplanter Standort, Liegenschaften, Raumbedarf, Besitzverhältnisse
- Kontakte, Verhandlungen mit anderen Landesjugendämtern
- Kontakte zum örtlichen Jugendamt
- ggf. Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband
- ...

Als Gesprächsgrundlage sind dem zuständigen NRW-Landesjugendamt zu den oben genannten Punkten vorab Informationen wie z.B. Nachweise und ein Konzept/Konzeptentwurf einzureichen.

Verfügt ein Träger bereits über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine (teil-)stationäre Einrichtung im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen NRW-Landesjugendamtes und möchte ein neues Leistungsangebot konzipieren, findet das erste persönliche Gespräch über das neue Betreuungsangebot möglichst vor Ort statt. Hier werden bereits vorhandene Räumlichkeiten in Augenschein genommen und die Einschätzung und Bewertung des Konzeptentwurfes vertieft.

Die nachfolgend benannten Unterlagen/Anforderungen bilden die Grundlage zur Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis und Entscheidung über den Betriebserlaubnis Antrag nach § 45 SGB VIII.

### III. Erforderliche Unterlagen und Voraussetzungen

Eine Betriebserlaubnis bezieht sich auf konkrete Angaben u. a. zur Trägerstruktur, zur Konzeption, zum Schutz, zur Beteiligung und zu Beschwerdemöglichkeiten, zu Räumlichkeiten sowie zu der Personal- und Organisationsstruktur einer Einrichtung.

#### a) Angaben zum Träger

Träger einer Einrichtung im Sinne der Betriebserlaubnis sind Privatpersonen oder juristische Personen.

#### **Folgende Unterlagen sind vorzulegen:**

aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG zur Vorlage bei einer Behörde

- Angaben über Eigentum, Miete, Pacht der Einrichtung/der Einrichtungsteile
- Liquiditätsnachweis: Zu Beginn der Arbeit muss der Träger die laufenden Kosten vorfinanzieren können. Der Finanzrahmen errechnet sich wie folgt:  $\text{Platzzahl} \times \text{Entgelt} \times 90 \text{ Tage}$ . Der Liquiditätsnachweis erfolgt durch entsprechende Bankbelege.
- schriftliche Auskunft des Trägers zu seiner wirtschaftlichen Situation.
- Informationen/Nachweis über den Betrieb von früheren sowie aktuellen Einrichtungen im Bereich anderer Landesjugendämter sowie über dortige Beantragungen/Ablehnungen der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

#### **Bei juristischen Personen zusätzlich:**

- aktueller Auszug aus dem Vereinsregister/Handelsregister, ggf. Bescheinigung des Finanzamtes zur Gemeinnützigkeit
- Statuten: Vereinssatzung, Gesellschaftervertrag, Stiftungssatzung, o.ä.

### III. Erforderliche Unterlagen und Voraussetzungen

#### b) Zuverlässigkeit des Trägers

Die Zuverlässigkeit des Trägers ist in § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis verankert.

Nähere Informationen zur Zuverlässigkeit des Trägers sind den „Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu entnehmen.

#### c) Konzeption

Für jedes Betreuungsangebot muss eine schriftliche Konzeption vorgelegt werden.

##### **Diese muss folgende aufsichtsrelevante Inhalte enthalten:**

- Trägerinformationen: Haltung, Leitbild<sup>1</sup>
- Angaben zur fachlichen Ausrichtung der Einrichtung, angebotsbezogenen Schwerpunkten und Beschreibung der fachlichen Arbeit
- Angaben zur Zielgruppe (u. a. Ressourcen und Bedarfe, Ausschlusskriterien, Aufnahmealter bzw. Betreuungsaltersspanne, rechtliche Grundlagen der Aufnahme/Betreuung)
- Angaben zur Platzzahl
- Angaben zur personellen Ausstattung (u. a. Leitungs-/Personalstruktur, Darstellung der Dienst- und Fachaufsicht, Anzahl der Vollzeitstellen, Qualifikationen der Fachkräfte)
- Angaben zum Standort und den Räumlichkeiten
- Angaben zu Partizipation, Selbstvertretung und Beschwerdemanagement
- Konzept zum Schutz vor Gewalt

<sup>1</sup> Hier kann der Träger auf Aussagen aus z.B. einer trägerübergreifenden Gesamtkonzeption verweisen.

- Angaben zur schulischen Förderung
- Angaben zur gesundheitlichen Vorsorge, medizinische Betreuung
- Angaben zur Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Angaben zur Förderung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration
- Auskunft zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung<sup>2</sup>
- Stand der Konzeption

##### **Darüber hinaus empfehlen wir Aussagen zu folgenden Inhalten:**

- Angaben zu geschlechterbezogenen Fragestellungen/ Sexualpädagogik
- Theoretische Grundlagen, pädagogische Methoden
- Angaben zur Tagesstruktur
- Angaben zum Aufnahme- und Entlassungsverfahren
- Angaben zu Kooperationen
- ...

Wenn in einer Konzeption auf weitere Papiere verwiesen wird, müssen diese als verpflichtende Anlage zur Verfügung gestellt und mit dem Antrag nach § 45 SGB VIII über das Jugendamt eingereicht werden.

#### d) Schutz, Beteiligung und Beschwerde

Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung ist der Träger einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII verpflichtet, die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines **Konzepts zum Schutz vor Gewalt**, geeignete Verfahren der **Selbstvertretung und Beteiligung**, sowie die Möglichkeit der **Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten inner- und außerhalb**

<sup>2</sup> Hier kann der Träger auf Aussagen aus z.B. einer trägerübergreifenden Gesamtkonzeption verweisen.

### III. Erforderliche Unterlagen und Voraussetzungen

**der Einrichtung** konzeptionell zu beschreiben und umzusetzen.

Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere folgende Arbeitshilfen:

- „Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
- „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ der beiden NRW-Landesjugendämter
- „Beteiligung und Beschwerde in der stationären Kinder- und Jugendhilfe“

#### e) Standort, räumliche Situation

Der geplante Standort, die räumliche Situation und die sächliche Ausstattung müssen im Hinblick auf die Zielgruppe und besondere inhaltliche Ausrichtungen geeignet sein.

- Der Träger muss sicherstellen, dass die Räume/das Gebäude entsprechend der geplanten Nutzung baurechtlich genehmigt sind/ist. Die Genehmigung ist dem zuständigen Landesjugendamt vorzulegen.
- Der Träger hat abzuklären, ob für das Gebäude eine Nutzungsänderung durch das Bauamt erforderlich ist. Das Ergebnis ist dem zuständigen Landesjugendamt schriftlich mitzuteilen.
- Für die Einrichtungsräume muss eine aktuelle Bauzeichnung mit dem geplanten Raumnutzungszweck vorgelegt werden.
- In der stationären Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe sind Einzelzimmer vorzuhalten.

#### f) Angaben zum Personal

Es müssen für alle Mitarbeitende, die regelmäßigen Kontakt mit den Betreuten haben, Personalbögen vorgelegt werden, auch wenn diese konzeptionell nicht vorgesehen bzw. beschrieben sind (z.B. Hausmeister, Verwaltungsfachkräfte).

Die Vorlage des aktuellen erweiterten Führungszeugnisses wird vom Träger auf dem Personalbogen bestätigt.

Führungszeugnisse mit Eintrag sind unverzüglich dem zuständigen Landesjugendamt vorzulegen.

#### Pädagogische Fachkräfte

- Die Betreuungskräfte müssen fachlich, aufgabenspezifisch und persönlich zur Umsetzung der Konzeption und der methodischen Arbeitsansätze geeignet sein. Die fachliche Eignung ist abhängig von der Art der Einrichtung.
- In Einrichtungen nach § 45 SGB VIII gilt die Fachkräfteregelung der NRW Landesjugendämter.

#### Pädagogische Leitung

- Voraussetzung ist eine mehrjährige aufgabenspezifische Berufserfahrung (ca. drei Jahre), davon in der Regel ein Jahr in leitender Tätigkeit.
- Zusätzlich zum Personalbogen sind ein Lebenslauf und Ausbildungsnachweise einzureichen.

#### g) Auskunft zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung

Der Träger hat mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis auch Auskunft zu geben über Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung.

Nähere Informationen sind in den „Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in

## IV. Weitere Hinweise

den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebs-erlaubnis erteilenden Behörden“ der Bundesarbeits-gemeinschaft der Landesjugendämter zu finden.

### h) Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung

Zur Prüfung der Voraussetzungen der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag die Konzeption vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt.

#### Wesentliche Aspekte, zu denen Aussagen zu treffen sind:

- Klare Einrichtungsstrukturen/Verantwortlichkeiten, z. B. in Form von Stellenbeschreibungen
- Unterstützung und Qualifizierung des Personals durch Supervision/Fortbildung/Beratung
- Überprüfung und Weiterentwicklung der Konzeption
- Geklärte Verfahren, z. B. bei Aufnahme, Entlassung, Krisenintervention
- Hilfeplanung und deren Überprüfung
- Formen der Dokumentation und des Berichtswesens
- Beteiligungsformen für die jungen Menschen
- Beschwerdeverfahren
- Konzept zum Schutz vor Gewalt
- Formen der Evaluation, z. B. Befragungen und deren Rückkopplung in die Arbeit

## IV. Weitere Hinweise

1. Eine **Inbetriebnahme** ist erst **nach Erteilung der Betriebserlaubnis** möglich. Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld geahndet werden und die Trägerzuverlässigkeit in Frage stellen.
2. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis müssen gem. § 45 Abs. 7 S. 2 SGB VIII auch **während der Betriebsführung** bestehen.
3. Im laufenden Betrieb sind **die Auflagen und die Hinweise auf die Meldepflichten der Betriebserlaubnis zu beachten**. Auch hier kann ein Verstoß die Verhängung eines Bußgeldes nach sich ziehen und die Trägerzuverlässigkeit in Frage stellen.
4. **Veränderungen** beispielsweise hinsichtlich des Betreuungsangebotes, der Platzzahl, in der Betreuungsdichte, der Standorte/Räumlichkeiten einzelner Betreuungseinheiten **sind mit dem zuständigen Landesjugendamt vorab abzustimmen** und erfordern ein **Verfahren zur Veränderung der Betriebserlaubnis** mit allen Beteiligten.
5. Um den Einrichtungskriterien in NRW zu genügen, ist bei familienähnlichen Betreuungsformen, die gleichzeitig Trägerschaft und Einrichtungsleitung abbilden, mindestens eine Vollzeit-Fachkraftstelle Fremdpersonal erforderlich. Die Regelungen des § 45a SGB VIII sind zu beachten.
6. Es wird die Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Schulamt zur Darlegung des zu erwartenden Beschulungsbedarfes empfohlen.
7. Ergänzende Informationen zum Prozess der Erteilung und Veränderung der Betriebserlaubnis finden sich in der Handlungsempfehlung „Prozess-



## IV. Weitere Hinweise

beschreibungen für die Tätigkeit der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden vor dem Hintergrund der Qualitätsentwicklung und -sicherung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.

**Weitere Informationen, Arbeitshilfen und erforderliche Unterlagen entnehmen Sie bitte den Internetseiten der NRW-Landesjugendämter:**

- [www.lwl.org/einrichtungen](http://www.lwl.org/einrichtungen)
- [jugend.lvr.de](http://jugend.lvr.de)

**Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Fachberaterinnen und Fachberater der Landesjugendämter gerne zur Verfügung.**

